

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nach der auf Grund der Ziffer 9 der Ausführungsvoorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichshempelpetabgaben (Central-Blatt für 1885 S. 417) von dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Feststellung werden an der Börse zu Hamburg seit dem 1. Juli v. J. Terminpreise notirt für nordamerikanische Baumwolle Basis middling, nichts unter low middling.

Berlin, den 7. Juni 1893.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Wickenborn.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der königlich preussische Steuer-Inspektor Kotalla zu Remel an Stelle des verstorbenen königlich preussischen Revisions-Inspectors Haase den Großherzoglich hessischen Hauptsteuer-ämtern zu Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Darmstadt,
2. der königlich preussische Steuer-Inspektor Kehler zu Greifeld an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich preussischen Steuer-Inspectors Merrens den königlich sächsischen Hauptämtern zu Leipzig, Grimma, Plauen und Zwitzau als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Leipzig,

vom 1. Juni d. J. ab beigeordnet worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Mai d. J. beschlossen, Fischneubäume in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffskulenzellen zu rechnenden Inventarierfläche — Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafenregulative, Central-Blatt 1888 S. 761 ff., — und zwar als Bootsmannsgut unter Titel VII daselbst aufzunehmen.

5. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Die unter dem 26. Mai d. J. von dem Kaiserlichen Vorkonsul in Madrid und dem königlich spanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnete Deklaration, durch welche das zwischen Deutschland und Spanien bestehende, durch Notenaustausch vom 29./30. Juni v. J. getroffene Abkommen wegen provisorischer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen (vgl. Central-Blatt S. 106) auf die Zeit bis einschließlich zum 30. Juni d. J. weiter verlängert worden ist, lautet in ihrem deutschen Texte folgendermaßen:

Die Unterzeichneten, der außerordentliche und bevollmächtigte Vorkonsul Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und der Staatsminister Seiner Majestät des Königs von Spanien, sind, mit Genehmigung ihrer Regierungen, dahin übereingekommen, daß die in Madrid am vierundzwanzigsten März Achtzehnhundert und dreihundneunzig unterzeichnete